



HVBG

HVBG-Info 26/2000 vom 25.08.2000, S. 2454 - 2455, DOK 531.1

Zur Verfassungsmäßigkeit der RV-Beitragssatzhöhe - Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.12.1999 - 1 BvR 679/98

Zur Verfassungsmäßigkeit der RV-Beitragssatzhöhe - Fremdlasten
- "versicherungsfremde Leistungen" - Prüfungsumfang der Gerichte
- Gesetzgebungskompetenz des Bundes;
hier: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom
29.12.1999 - 1 BvR 679/98 -

Das BSG hatte mit Urteil vom 29.01.1998 - B 12 KR 35/95 R -
(HVBG-INFO 1999, 856-864) Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Der 1994 in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Beitragssatz war nicht wegen "versicherungsfremder Leistungen" verfassungswidrig.
2. Zum Prüfungsumfang durch die Gerichte, wenn eine solche Verfassungswidrigkeit mit einer Klage gegen die Beitragshöhe geltend gemacht wird.
3. Der notwendig Beigeladene, der vom Verwaltungsverfahren nicht benachrichtigt war, kann noch im Revisionsverfahren auf die Nachholung des Verwaltungsverfahrens verzichten (Abgrenzung zu BSG vom 22.06.1983 - 12 RK 73/82 = BSGE 55, 160 = SozR 1300 § 12 Nr 1).

Orientierungssatz:

1. Es gibt verfassungsrechtlich keinen Maßstab für die Unterscheidung, was (Finanzierungs-)Aufgabe der Gesamtgesellschaft ist und was vom Gesetzgeber zulässigerweise der Sozialversicherung als eigene Aufgabe zur Finanzierung durch Beiträge zugewiesen wird.
2. Eine Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Sozialversicherung und den Aufgaben der Gesamtgesellschaft ist verfassungsrechtlich nicht im einzelnen vorgegeben, sondern politischer Natur und vom Gesetzgeber zu treffen.
3. Die Beitragsvorschriften des SGB VI verstoßen nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG.
4. Die Höhe des Beitragssatzes verletzt nicht das Grundrecht aus Art 14 Abs 1 GG.

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 29.12.1999 - 1 BvR 679/98 - die Verfassungsbeschwerde gegen das o.g. BSG-Urteil nicht zur Entscheidung angenommen.

Orientierungssatz zum BVerfG-Beschluss vom 29.12.1999
- 1 BvR 679/98 -:

1. Die gesetzliche Rentenversicherung beruht wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität ihrer Mitglieder sowie des sozialen Ausgleichs und enthält von jeher auch ein Stück sozialer

Fürsorge (vgl BVerfG, 1987-09-30, 2 BvR 933/82, BVerfGE 76, 256 (301)).

- 1b. Rentenansprüche und Anwartschaften weisen zwar einen hohen personalen Bezug auf. Zugleich stehen sie jedoch in einem ausgeprägt sozialen Zusammenhang. Deswegen verleiht GG Art 14 Abs 1 S 2 dem Gesetzgeber auch die Befugnis, Rentenansprüche und Rentenanwartschaften zu beschränken, Leistungen zu kürzen und Ansprüche und Anwartschaften umzugestalten, sofern dies einem Gemeinwohlzweck dient und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt (vgl BVerfG, 1999-04-28, 1 BvL 32/95, BVerfGE 100, 1 (37f)).
- 1c. Die politische Diskussion der letzten Jahre macht zudem deutlich, dass der Gesetzgeber um ein ausgewogenes Finanzierungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung bemüht ist und die Belastung der Beitragszahler in Grenzen zu halten sucht.
2. Hier: Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen Beitragsfestsetzung in der gesetzlichen Sozialversicherung, weil Aufwendungen für versicherungsfremde Leistungen nicht vom Bund ausgeglichen, sondern auf die Beitragszahler abgewälzt würden.

Gründe

1. Der Beschwerdeführer beanstandet die Beitragsfestsetzung in der gesetzlichen Sozialversicherung, weil Aufwendungen für versicherungsfremde Leistungen nicht vom Bund ausgeglichen, sondern auf die Beitragszahler abgewälzt würden.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Voraussetzungen des § 93 a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen.

a) Ihr kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach entschieden, dass in der Sozialversicherung das Versicherungsprinzip entscheidend durch Gesichtspunkte modifiziert wird, die der Privatversicherung fremd sind. Denn die gesetzliche Rentenversicherung beruht wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität ihrer Mitglieder sowie des sozialen Ausgleichs und enthält von jeher auch ein Stück sozialer Fürsorge (vgl. BVerfGE 76, 256 (301)). So werden beispielsweise mehr als 4 Prozentpunkte aus dem Beitragssatz auf die vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistung der Hinterbliebenenrente verwandt, ohne dass dagegen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen (vgl. BVerfGE 97, 271 (285)). Rentenansprüche und Anwartschaften weisen zwar einen hohen personalen Bezug auf. Zugleich stehen sie jedoch in einem ausgeprägt sozialen Zusammenhang. Deswegen verleiht Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dem Gesetzgeber auch die Befugnis, Rentenansprüche und Rentenanwartschaften zu beschränken, Leistungen zu kürzen und Ansprüche und Anwartschaften umzugestalten, sofern dies einem Gemeinwohlzweck dient und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt (vgl. BVerfGE 100, 1 (37 f.) m.w.N.).

^II

b) Die Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der als verletzt bezeichneten Verfassungsrechte angezeigt. Zur historischen Entwicklung der Einnahmen der Rentenversicherungsträger kann insoweit auf das angegriffene Urteil des Bundessozialgerichts ebenso Bezug genommen werden wie hinsichtlich der

kompetenzrechtlichen Grundlagen in Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG sowie der Vorschriften über die Finanzverfassung in Art. 104 a ff. GG. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers lassen sich durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die eingehenden Ausführungen im angegriffenen Urteil nicht entnehmen. Die politische Diskussion der letzten Jahre macht zudem deutlich, dass der Gesetzgeber um ein ausgewogenes Finanzierungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung bemüht ist und die Belastung der Beitragszahler in Grenzen zu halten sucht.

3. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.
Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Fundstelle:
NJW 2000, 2496